

### Arbeitsanweisung für die waffenrechtliche Befürwortung

1. Das RAG-Mitglied (Antragsteller) übergibt den ausgefüllten Antragsvordruck (Originalantrag der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde) an seinen RAG-Vorsitzenden.
2. Der RAG-Vorsitzende prüft das Vorliegen des Bedürfnisses, der Sachkunde und die regelmäßige Teilnahme des Antragstellers am Schießen.
3. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen, für die WBK-Erteilung bzw. – Erweiterung aus Sicht des RAG Vorsitzenden erfüllt sind, übersendet er nach Rücksprache mit dem zuständigen OrgLeiter , der den Mitgliedstatus und die Beitragszahlung des Antragstellers bestätigt, den Antrag des RAG-Mitgliedes und die ausgefüllte Befürwortung (Vordruck 1 VdRBw) an den zuständigen Landesbeauftragten für den Schießsport mit der Bitte, den VdRBw-Vordruck zu unterzeichnen und abzustempeln.
4. Handelt es sich bei der beantragten Waffe um eine Waffe nach § 14 Abs. 3 WaffG, so übersendet der Landesbeauftragte den Antrag im Falle seiner Zustimmung zuständigkeitshalber an den Bundesbeauftragten für den Schießsport, mit der Bitte den Vordruck 2 VdRBw, auszufüllen, zu unterzeichnen und abzustempeln.
5. Nach Unterzeichnung und Abstempelung des entsprechenden VdRBw-Vordrucks übersendet der Landesbeauftragte / Bundesbeauftragte diesen Antrag mit dem von ihm unterzeichneten Befürwortungsvordruck direkt an die zuständige Ordnungsbehörde.  
Der Antragsteller wird hiervon in Kenntnis gesetzt.
6. Können der Landesbeauftragte bzw. der Bundesbeauftragte für den Schießsport den Antrag des RAG-Mitglieds nicht befürworten, so senden sie den Antrag mit einer entsprechenden Begründung an den Antragsteller zurück (Vermeidung von Verwaltungskosten bei zu erwartender Versagung).